

BStGer BG.2008.23 vom 4. März 2009

Bundesstrafgericht, 2009-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2008.23

FR: TPF BG.2008.23 du 4 mars 2009

IT: TPF BG.2008.23 del 4 marzo 2009

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 38 Abs. 7 JStG)

Erwägungen

E. 5

Mai 2008 in die F. ein. Doch ab Mitte Juni 2008 erschien A. weder in der F. noch bei ihrer Gastfamilie, sodass sowohl das Unterfangen bei der F. als auch die Familienplatzierung durch die E. per 30. Juni 2008 abgebrochen wurden. Am 30. Juni 2008 beschloss die Vormundschaftsbehörde Z., A. dürfe ab sofort zu ihrem Vater zurückkehren zum Wohnen und Essen, und meldete diese in V. als Wochenaufenthalterin ab. Es stellte sich kurz darauf heraus, dass sich A. wieder mit ihrem Freund bei dessen Grossmutter in X. aufhielt (Akten Kanton BS, V080716 070 ff., Teil 1).

Im Sommer 2008 ergaben die seitens der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt geführten Ermittlungen in einem aufgrund eines Strafantrages vom 2. August 2007 vorerst gegen Unbekannt geführten Verfahren, dass A. in jener Nacht auf den 2. August 2007 wie auch zwischen dem 20. Juni und dem 16. Juli 2008 insgesamt an zehn (vollendeten und versuchten) Einbruch- diebstählen (Art. 139, 144, 186 StGB) beteiligt gewesen war (Akten Kanton BS, V080716 070 ff.). Sie wurde am 16. Juli 2008 in der besagten Wohnung in X. verhaftet. Am 28. Juli 2008 erfolgte ihre Entlassung aus der Untersuchungshaft. Seither wohnt sie wieder bei ihrem Vater in Z., wo seit Ende August 2008 auch ihr Freund lebt. Die Erziehungsbeistandschaft der Vormundschaftsbehörde Z. wurde mit Eintritt der Volljährigkeit von A. aufgehoben (Akten Kanton BS, V080716 070 ff., Teil 1).

B. Mit je einem Schreiben vom 13. November 2007 und 4. Februar 2008 überwies die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt die Verfahren betreffend die Strafanzeigen vom 7. Oktober 2007 (V071008 103) und 13. Dezember 2007 (V071217 020) der Jugendanwaltschaft Altstätten zur weiteren Beurteilung. Die Jugendanwaltschaft Altstätten lehnte jedoch am 21. August 2008 ihre Zuständigkeit für beide Verfahren ab und sandte die Akten zurück an die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt. Diese erachtete sich wiederum als nicht zuständig und retournierte mit Schreiben vom 9. September 2008 die bereits genannten Verfahren wie auch den Verfahrenskomplex betreffend die Einbruchdiebstähle vom 2. August 2007 und 20. Juni bis 16. Juli 2008 (V080716 070 ff.), dessen Untersuchungen in der Zwischenzeit abgeschlossen worden waren, an die Jugendanwaltschaft Altstätten. Am 26. September 2008 erläuterte das Untersuchungsamt Altstätten, dass der Kanton St. Gallen die Verfahren nicht übernehmen werde mit der Bitte,

- 4 -

allenfalls die Frage der Zuständigkeit durch das Bundesstrafgericht klären zu lassen (Akten Kanton BS, Korrespondenz zum Gerichtsstand).

C. Mit Gesuch vom 28. Oktober 2008 gelangte die Jugendanwaltschaft Basel- Stadt an die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit dem Antrag, der Kanton St. Gallen sei für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die Verfahren V071008 0103 und V071217 020, für welche der Gerichtsstand bereits anerkannt worden sei, weiterzuführen sowie den Verfahrenskomplex V080716 070 ff. gegen A. zu übernehmen und zu beurteilen (act. 1).

In der Gesuchsantwort vom 14. November 2008 beantragte das Untersuchungsamt Altstätten, der Kanton Basel-Stadt sei für zuständig zu erklären (act. 3).

Auf die Ausführungen der Parteien sowie die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Da A. bei der Begehung der ihr vorgeworfenen Straftaten noch unmündig war, finden vorliegend die jugendstrafrechtlichen Gerichtsstandsregeln Anwendung. Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten im Bereich des Jugendstrafgesetzes ergibt sich aus Art. 38 Abs. 7 JStG i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements für das Bundesstrafgericht vom 20. Juni 2006, SR 173.710. Für die Anrufung der I. Beschwerdekammer wird vorausgesetzt, dass der Gerichtsstand zwischen den Kantonen streitig ist und über diesen Streit erfolglos ein Meinungsaustausch durchgeführt wurde. Die kantonalen Behörden, welche im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der I. Beschwerdekammer berechtigt sind, ihren Kanton zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Prozessrecht. Eine Frist für die Anrufung der I. Beschwerdekammer besteht grundsätzlich nicht. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und entsprechend dem Prinzip des Handelns nach Treu und Glauben ist der gesuchstellende Kanton jedoch gehalten, die I. Beschwerdekammer anzurufen, sobald es ihm nach den konkreten Umständen zugemutet werden kann und eine Einigung zwischen den betroffenen Kantonen nicht mehr ernsthaft in Betracht fällt (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantona-

- 5 -

le Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 561 ff., 599, 623, 625 f.; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 5], [Rz 11], [Rz 15]; TPF BG.2004.8 vom 27. Mai 2004 E. 1.1 und TPF BG.2004.9 vom 26. Mai 2004 E. 2.2).

1.2 Der Schriftenwechsel, welcher zwischen dem Gesuchsteller und dem Gesuchsgegner als ernstlich in Betracht kommende Kantone vor Einreichung des Gesuchs geführt wurde, bestätigt deren abschliessenden und erfolglosen Meinungsaustausch (Akten Kanton BS, Korrespondenz zum Gerichtsstand), sodass von einem streitigen Gerichtsstand im Sinne eines negativen Kompetenzkonfliktes auszugehen ist. Obwohl Anhaltspunkte für die konkludente Anerkennung des Gesuchsgegners in Bezug auf zwei der zur Diskussion stehenden Verfahren bestehen, kann diese Frage offen gelassen werden, da aus nachfolgenden Gründen ohnehin der Kanton St. Gallen für alle Verfahren zuständig ist (vgl. E. 2).

§ 2 Abs. 3 der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 (SG 257.100) ist zu entnehmen, dass bei Gerichtsstandsangelegenheiten die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Die Jugendstrafprozessordnung vom 15. November 2006 (SG 257.500) bestimmt in § 4 und 5 weiter, dass die Jugendanwaltschaft eine Abteilung der Staatsanwaltschaft ist und dem Jugendanwalt / der Jugendanwältin die Kompetenzen eines Staatsanwaltes / einer Staatsanwältin gemäss Strafprozessordnung zukommen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Mangels anderslautender Gesetzesbestimmung betreffend die örtliche Zuständigkeit ist auch die Jugendanwaltschaft Basel-Stadt berechtigt, ihren Kanton bei Gerichtsstandsstreitigkeiten vor der I. Beschwerdekammer zu vertreten. Ebenfalls die Staatsanwältin, welche das Untersuchungsamt Altstätten als Teil der Staatsanwaltschaft leitet und bereits das letzte Schreiben im Meinungsaustausch wie auch die Gesuchsantwort (act. 3) unterschrieben hat, ist gemäss Art. 31 Abs. 2 des st. gallischen Strafprozessgesetzes vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.